Art. 4 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) [1]Die Hinterlegungsstelle kann ein bei ihr anhängiges Verfahren an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist und die Übernahme sachdienlich erscheint. [2]Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(2) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar. [2]Die übernehmende Hinterlegungsstelle hat die Beteiligten von der Übernahme des Verfahrens zu benachrichtigen.